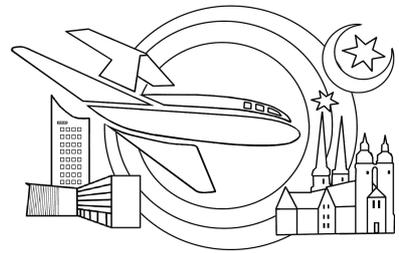


Pressemitteilung

der IG Nachtflugverbot Leipzig/Halle e. V.

09. März 2016



Nachtflugverbot: Verhandlung vor Bundesverwaltungsgericht am 28. April 2016

Seit nunmehr zwölf Jahren kämpfen vom Fluglärm betroffene Bürger gegen die unbegrenzte Nachtflugerlaubnis am Flughafen Leipzig/Halle. Musterkläger der IG Nachtflugverbot Leipzig/Halle e. V. sind seitdem insgesamt fünf Mal vor Gericht gezogen, um ihr verfassungsmäßig verbrieftes Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) einzuklagen. In den vier bereits abgeschlossenen Verfahren wurden die Forderungen der Kläger mit dem Hinweis auf das „überwiegende öffentliche Interesse“ insbesondere an der Schaffung von Arbeitsplätzen mehr oder weniger vollständig abgewiesen. Die Flughafenanwohner seien durch das passive Schallschutzprogramm des Flughafens ausreichend geschützt, so die Argumentation der Gerichte.

Dieser Einschätzung widersprechen mehrere neue medizinische Studien, die die durch Nachtfluglärm verursachten Gesundheitsschäden sowohl von ihren Wirkungsmechanismen her als auch statistisch signifikant nachweisen. Als Beispiele seien hier nur die sog. „Mainzer Studie“ vom August 2014 und die NORAH-Studie vom November 2015 genannt. Letztere wurde u. a. vom Flughafen Frankfurt/Main und vom Land Hessen mitfinanziert, von Körperschaften also, denen keine inhaltliche Nähe zu den Fluglärmgegnern nachzusagen ist.

Angewandt auf die Situation um den Flughafen Leipzig/Halle folgt aus diesen Studien, dass die dem Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Flughafens Leipzig/Halle zugrunde liegenden Grenzwerte wie:

- zulässiger Dauerschallpegel nachts außen: 60 dB(A)
- die Aufwachwahrscheinlichkeiten zur Berechnung der Zielgröße „im Mittel weniger als eine zusätzliche Aufwachreaktion“
- zulässiger „regelmäßiger“ Spitzenpegel innen 65 dB(A)

signifikant falsch und daher für den Gesundheitsschutz der Anwohner absolut unzureichend sind.

Deshalb hat der auf Verwaltungsrecht spezialisierte Leipziger Rechtsanwalt Wolfram Günther im Auftrag der Fluglärm betroffenen im April 2015 erneut Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen den Freistaat Sachsen erhoben.

Nun hat das Gericht den Termin für die **mündliche Verhandlung** auf Donnerstag, den 28. April 2016, 10:00 Uhr im Bundesverwaltungsgericht am Simsonplatz, Sitzungssaal IV, festgelegt.

Wir sind zuversichtlich, diesmal einen Erfolg zu erzielen. Denn die Argumentation unseres Rechtsbeistands ist absolut schlüssig: Unter Berücksichtigung der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden einerseits die gesundheitlichen Auswirkungen des Nachtfluglärms in der Planfeststellung viel zu gering eingeschätzt. Andererseits wurden die wirtschaftlichen Erfordernisse des Nachtflugs viel zu hoch bewertet, was sich heute u. a. am ständigen Zuschussbedarf des Flughafens Leipzig/Halle zeigt. Deshalb ist eine neue gerichtliche Abwägung unumgänglich. Schon die Annahme der Klage durch das Bundesverwaltungsgericht ist ein Erfolg für die Fluglärmgegner. Denn offensichtlich folgt das Gericht dieser Einschätzung und hält die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses nicht von vorn herein für gegeben.

Die IG Nachtflugverbot lädt alle betroffenen und interessierten Bürger zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung ein. Zeigen Sie durch Ihr Kommen, dass Ihnen die Zukunft der Region als lebenswerte Heimat wichtig ist! Denn es gilt immer noch: Gesundheit vor Profit!

IG Nachtflugverbot Leipzig/Halle e.V.
www.Nachtflugverbot-Leipzig.de

Vorstand: Michael Teske
Nachtflugverbot-Halle@online.de



Linkelstraße 18, 04159 Leipzig
Tel. 0345 / 7820591
01523 / 4337023